Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung

Bebauungsplan

„Brühl West“

Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Steinhilben, Landkreis Reutlingen

Der Gemeinderat der Stadt Trochtelfingen hat am 15.12.2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Brühl West“, Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Steinhilben, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:

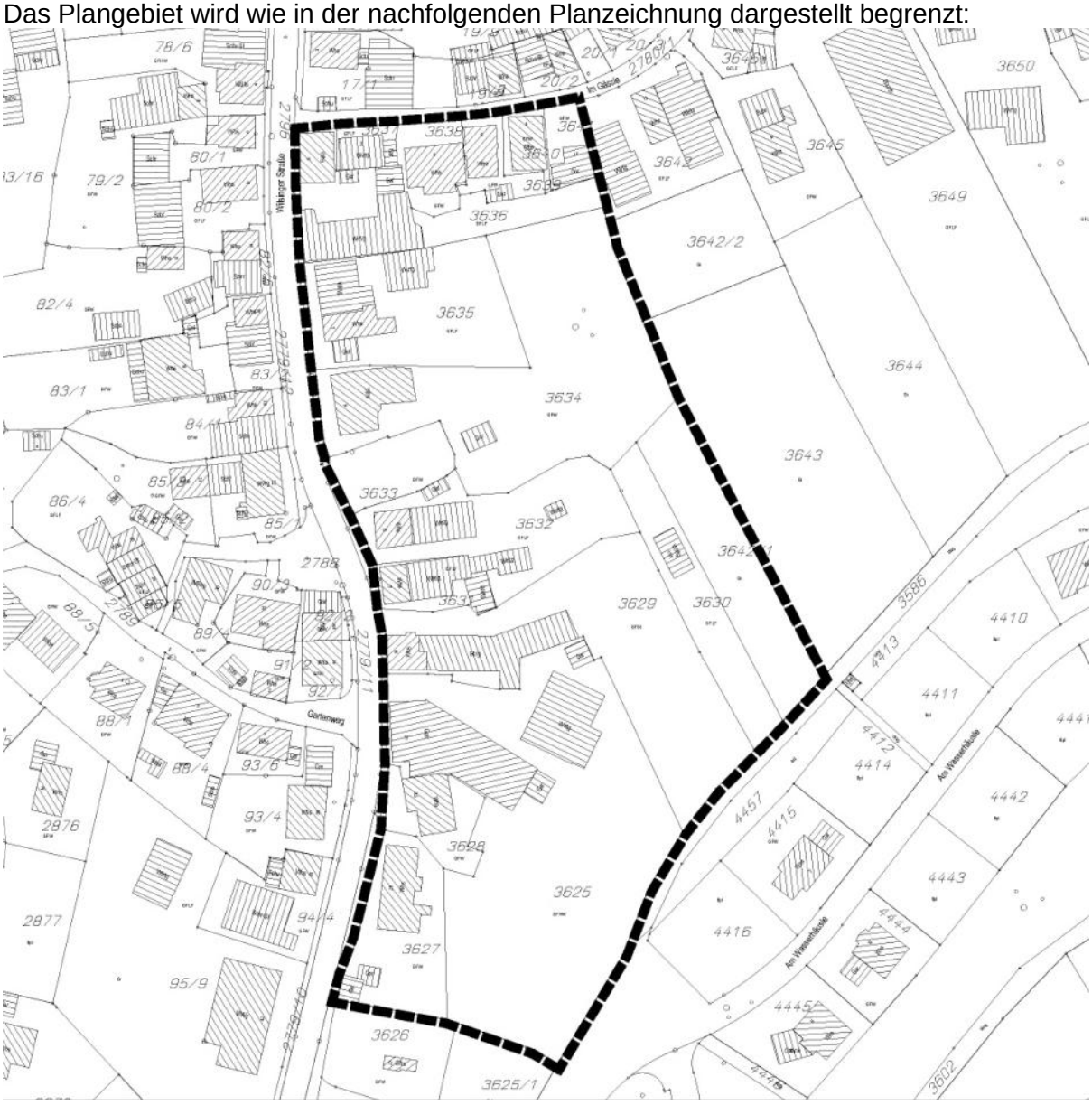

Zur Klarstellung der Baumöglichkeiten wird östlich der Wilsinger Straße in Steinhilben ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt. Für diesen Bebauungsplan wird das Vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt.

Die Fläche des Bebauungsplans in dieser Abgrenzung beträgt ca. 2,1 ha. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im südöstlichen Siedlungsbereich, im Wesentlichen östlich der Steinhilber Straße.

Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B) mit dem Datum vom 01.12.2015.

Der Bebauungsplan „Brühl West“, Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Steinhilben tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können bei der Stadt Trochtelfingen, Stadtverwaltung, Rathausplatz 9, 72818 Trochtelfingen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan, sowie die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Trochtelfingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Trochtelfingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Trochtelfingen:

Montag:	08:30 - 12:00 Uhr und 14:30 - 18:30 Uhr
Dienstag:	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 - 12:00 Uhr und 14:30 - 16:30 Uhr
Freitag:	08:30 - 12:00 Uhr

Trochtelfingen, den 21.05.2026

Katja Fischer
Bürgermeisterin